



Beilagen
PLW2-WA-1861/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(02742) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Tandinger	37238		16. Juli 2020

Betrifft
Erklärung zur Laichschonstätte im Bereich des Fischereireviers Pielach PI/1; von der Eisenbahnbrücke bei der Haltestelle Steinklamm, nächst Fluss-km 44,3 in der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, bis zur Straßenbrücke bei Hundsdorf, nächst Fluss-km 45,7 in der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach

VERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., wird über Antrag des Fischereirevierversbands IV verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Pielach wird im Bereich des Fischereireviers Pielach PI/1 von der Eisenbahnbrücke bei der Haltestelle Steinklamm, nächst Fluss-km 44,3 in der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, bis zur Straßenbrücke bei Hundsdorf, nächst Fluss-km 45,7 in der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, in der Zeit von jeweils 16. September bis 30. April des Folgejahres gegen Widerruf zur Laichschonstätte erklärt.

§ 2 Verbote

1. Während der im § 1 angeführten Zeit ist in dieser Laichschonstätte jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten.
2. Unbeschadet der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall (§ 15 Abs. 6 WRG 1959) und der Setzung von Maßnahmen bei Gefahr in Verzug sind insbesondere verboten:
 - a. das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen;
 - b. die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm;
 - c. das Fahren mit Wasserfahrzeugen;
 - d. das Baden;
 - e. die Errichtung von Uferbauten;
 - f. das Fällen von Uferholz sowie die Entfernung von im Boden verankerten Wurzelstöcken der Ufergehölze;
 - g. das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren.

3. Nicht unter das Verbot der Z. 1 fallen insbesondere:
 - a. die Ausübung bestehender Wasserrechte;
 - b. die Durchführung von erforderlichen wasserbaulichen Maßnahmen;
 - c. die dringend notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen, wie insb. das Freischneiden von Brücken;
 - d. die Vornahme von Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL).

§ 3 Kundmachung

1. Die Fischereiberechtigten haben die Laichschonstätte durch Aufstellen von im Einvernehmen mit der Gemeinde ausgestalteten Tafeln wiederholt entlang der Laichschonstätte kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremdem Grunde nur dann, wenn sie dazu berechtigt sind.
2. Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Rabenstein kundzumachen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die im § 2 normierten Verbote werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 16. September 2020 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. K r o n i s t e r